

Gegen Postzustellungsurkunde

Piratenpartei RV Hannover
Haltenhoffstraße 50
c/o Thomas Ganskow
30167 Hannover

**Abteilung Straßen und
Entwässerung
Straßenbaubehörde**

Rathausplatz 1 · 30926 Seelze

Telefon: 0 51 37 / 8 28 - 0

Telefax: 0 51 37 / 8 28 - 2 66

Bürgertelefon: 0 51 37 / 8 28 - 1 11

www.seelze.de

info@stadt-seelze.de

Ihr Schreiben: Mein Zeichen: Bearbeitet von:
4.2 /Wahl/PP Frau Eichelberger
barbara.eichelberger@stadt-seelze.de

Zimmer: Durchwahl: Seelze,
211 -405 25.09.2017

**Sondernutzungserlaubnis nach dem Niedersächsischen Straßengesetz in der derzeit gültigen Fassung
Antrag vom 19.09.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) erteilen wir Ihnen, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Erlaubnis, einen Teil der öffentlichen Verkehrsfläche, deren Straßenbaulastträger wir sind (Gemeindestraßen) und in Ortsdurchfahrten an Kreisstraßen im Bereich der Nebenanlagen (kombinierte Geh- und Radwege), unter Auflagen für das Plakatieren anlässlich der Landtagswahl zu nutzen. Alle Anlagen sind Bestandteil des Bescheides.

1. Die Erlaubnis gilt bis zum 16.10.2017

Von der Erlaubnis kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.

2. Ihnen werden hiermit die Plakatgröße max. A 0 erlaubt.

Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.

3. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind dem Straßenbaulastträger zu ersetzen; dazu gehören auch rechtmäßige Ersatzansprüche Dritter gegen den Träger der Straßenbaulast, die auf die Sondernutzung zurückgehen, z. B. wegen unzulänglicher Verkehrssicherung bei einer durch die Sondernutzung erhöhten Gefahr.

4. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen den Straßenbaulastträger oder gegen einen für diesen tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer den Straßenbaulastträger und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

5. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.

6. Die Arbeiten sind so durchzuführen und abzuschließen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

7. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung des Straßenbaulastträgers einzuholen. Arbeiten an der Straße dürfen nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers erfolgen.

8. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.

9. Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und –einrichtungen ist unzulässig.

10. Das Betreten von Unterpflanzungen, ist unzulässig.

11. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zur Verwechselungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

12. Für Plakate, die an Straßenbeleuchtungsmasten angebracht werden sollen, ist eine Befestigung mit Klebeband nicht gestattet. Zur Vermeidung von Beschädigungen ist als Unterlage für die Aufhängung eine Kunststoffmanschette zu verwenden. Die Mindesthöhe muss 2,50 m (ab Unterkante) betragen. Die Beschaffenheit des Aufhängers muss so gewählt werden, dass die Werbetafeln sich frei im Wind bewegen können.

13. Eine Nutzung der Geländer der Grachten in Seelze-Süd ist nicht zugelassen.

14. Anlagen sind standsicher aufzustellen.

15. An Straßenbeleuchtungsmasten ist jeweils nur ein Plakat (doppelseitig) zugelassen.

16. Plakate sind so aufzustellen, dass die Einsicht in den fließenden Straßenverkehr von allen Seiten gewährleistet ist. Sie müssen standsicher aufgestellt werden. Sie dürfen nicht im Bereich von Knotenpunkten (Eckausrundungen der Knotenpunktsäste) aufgestellt werden.

17. Sichtdreiecke (Anfahrtsichtweite 3,0 m vom Fahrbahnrand und 90 m entlang des Fahrbahnrandes) sind freizuhalten.

18. Die Lichtraumprofile der Fahrbahn sowie der Geh- und Radwege dürfen nicht eingeschränkt werden.

19. Der Erlaubnisnehmer wird auf die Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes hingewiesen:

§ 18 Abs. 3:

Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.

§ 18 Abs. 4

Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 22

Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

Für die Zulässigkeit der Pflicht zur Änderung der Anlagen auf eigene Kosten, können die Grundsätze über die Erteilung der Erlaubnis entsprechend herangezogen werden.

Der Ausschluss von Ersatzansprüchen gilt auch bei einer vorübergehenden Sperrung der Straße.

20. Treten nach Erteilung der Erlaubnis nicht vorhersehbare Wirkungen der Sondernutzung auf, so können dem Erlaubnisnehmer nachträglich durch Verwaltungsakt Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auferlegt werden.

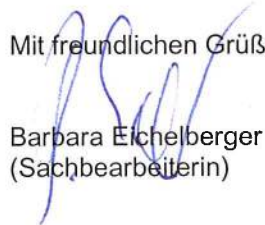
Kosten werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in der Form eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Stadt Seelze, Rathausplatz 1, 30926 Seelze zu richten.

Mit freundlichen Grüßen


Barbara Eichelberger
(Sachbearbeiterin)